

RS OGH 1971/3/2 12Os212/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1971

Norm

StGB §207

Rechtssatz

Handlungen, die nicht äußerlich erkennbar auf das Geschlechtliche bezogen sind, wie Berührungen des nackten Gesäßes oder Bauches eines Minderjährigen - selbst in der Absicht, dem Täter sexuelle Erregung zu bieten - sind mit Rücksicht auf den objektiv gesehen sexuell neutralen Charakter dieser Körperstellen weder als geschlechtlicher Mißbrauch noch als Unzucht wider die Natur noch als Verführung zur Unzucht zu werten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 212/70

Entscheidungstext OGH 02.03.1971 12 Os 212/70

Veröff: EvBl 1971/348 S 664

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0095209

Dokumentnummer

JJR_19710302_OGH0002_0120OS00212_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at